



## **Fleischhygienerecht, Wildhygiene**

### **Entnahme von Proben für die Untersuchung auf Trichinen bei Wildschweinen durch Jagdausübungsberechtigte**

#### **Runderlass des MS vom 15.03.2005**

#### **1. Gesetzliche Grundlagen**

- 1.1 Fleischhygienegesetz (FIHG) i.d.F. d. Bek. vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, 1585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. November 2004 (BGBl. I S. 2688)
- 1.2 Fleischhygiene-Verordnung i.d.F. d. Bek. vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Art. 1a der Verordnung vom 07. März 2005 (BGBl. I S. 667)
- 1.3 Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung vom 04. November 2004 (BGBl. I S. 2688)
- 1.4 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454, 475)
- 1.5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz (AVV Fleischhygieneverordnung – AVV FIH) vom 19. Februar 2002 (Banz. 44 a vom 05.03.2002)
- 1.6 Gesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften (FI/GFIH-AG) vom 22.12.2004 (GVBl. LSA v. 29.12.2004, S. 866).

#### **2. Übertragung von Aufgaben nach § 22 a Abs. 1 Satz 2 Fleischhygienegesetz (FIHG) – Voraussetzungen**

- 2.1 Nach § 22 a Abs. 1 Satz 2 FIHG kann die zuständige Behörde einem Jagdausübungsberechtigten für seinen Jagdbezirk die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen bei Wildschweinen, die von § 1 Abs. 1 Satz 3 FIHG erfasst werden, sowie deren Kennzeichnung übertragen (d.h. eigener Verbrauch, Abgabe in geringen Mengen an

Endverbraucher, usw.). Das bisherige Verfahren „Probenahme durch amtliches Personal“ bleibt weiter bestehen.

2.2 Zuständig für die Übertragung nach § 22 a Abs. 1 Satz 2 ist das für den Jagdbezirk zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

2.3 Definition des Jagdausübungsberechtigten:

Der Begriff des Jagdausübungsberechtigten ist dem Jagdrecht entlehnt. Als Jagdausübungsberechtigte im Sinne des Jagdrechtes und in Anlehnung an die Interpretation des Begriffes in der Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz – Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (AFFL) – gelten folgende Personen:

- Jagdpächter (auch Mitpächter und Unterpächter), unabhängig von der Eigentumsform des Jagdbezirkes sowie nach § 16 Abs. 1 LJagdG benannte Jäger,
- Inhaber von Eigenjagdbezirken (sofern selbst zur Jagd berechtigt) sowie nach § 9 Abs. 1 LJagdG benannte Jäger,
- Angestellte Jäger (dazu gehören auch Angehörige der Forstverwaltungen und Forstbetriebe des Bundes und der Länder) und Berufsjäger,
- Inhaber einer ständigen (d.h. für mindestens ein Jagdjahr erteilten) entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnis,
- Bestätigte Jagdaufseher.

Nur dem hier genannten Personenkreis darf die Probenahme zur Trichinenuntersuchung nach § 22 a Abs. 1 Satz 2 FIHG einschl. der Kennzeichnung der Wildkörper übertragen werden.

2.4 Die Übertragung darf nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erfolgen:

1. Nachweis der Jagdausübungsberechtigung

Der Nachweis für die Jagdausübungsberechtigung in einem Jagdbezirk erfolgt durch Vorlage einer persönlichen Erklärung des Antragstellers (Anlage 1).

Es dürfen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Jagdausübungsberechtigte die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nicht besitzt.

2. Die Antragstellung erfolgt über die untere Jagdbehörde bzw. den Forstamtsleiter (Jagdleiter) gesammelt an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

3. Der Jagdausübungsberechtigte ist von der zuständigen Behörde für die Ausübung der in Rede stehenden Tätigkeit geschult worden. Inhalte der Schulung regelt Punkt 2.5.

2.5 Durchführung der Schulung

Die Schulung des betreffenden Personenkreises erfolgt durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt als zuständige Behörde unter Mitwirkung der Kreisjägerschaft und der unteren Jagdbehörde.

Die Schulung muss mindestens folgende Inhalte umfassen:

- Rechtsgrundlagen;
- Trichinen: Verbreitung, Merkmale, Entwicklungszyklus, Trichinose beim Menschen, Vorbeugung, Untersuchungsmethoden im Labor,
- Grundkenntnisse der Anatomie des Wildschweins,

- Entnahme der Trichinenproben,
- Sicherung der verwechslungsfreien Kennzeichnung der Probe und des Tierkörpers,
- Probenbehandlung und Weiterleitung der Probe,
- Korrektes Ausfüllen des Wildursprungsscheines,
- Voraussetzungen für die Abgabe des untersuchten Wildschweines im Rahmen der Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 1 Satz 3 FIHG.

Die Schulung sollte sich zweckmäßigerweise in zwei Teilbereiche gliedern:

a) Rechtsverbindlicher Teil

Hierzu erstellt das Landesverwaltungsamt ein Script mit den wichtigsten Schulungsinhalten. Dieses wird den Schulungsteilnehmern (Antragstellern) übergeben. Dieser Schulungsteil schließt mit einer Belehrung über das Verständnis der Schulungsinhalte und über die mit einer Übertragung nach § 22 a Abs. 1 Satz 2 FIHG verbundenen Pflichten des Jagdausübungsberechtigten, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass hier ein Beleihungsverhältnis vorliegt und die Funktion einer Behörde wahrgenommen wird. Dieser rechtsverbindliche Teil der Schulung wird vom Jagdausübungsberechtigten durch Unterschrift bestätigt (Anlage 2).

b) Praxisorientierter Teil der Schulung

Die Organisation dieses Schulungsteils erfolgt in Regie der Jägerschaften unter Beteiligung der unteren Jagdbehörden und der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter. Schulungsmaterial wird u.a. vom Landesjagdverband zur Verfügung gestellt, die praktische Demonstration der Trichinenprobenahme sollte durchgeführt werden. Über die Schulungsmaßnahmen führt die jeweilige Jägerschaft einen Teilnahmenachweis.

### **3. Übertragung der Aufgaben nach § 22 a Abs. 1 Satz 2 FIHG – Bescheid**

Nach Abschluss der Schulungsmaßnahmen gemäß Ziff. 2.5 a) und Beginn der Maßnahmen nach Ziff. 2.5 b) erhält der Antragsteller einen Übertragungsbescheid i.S. eines Verwaltungsaktes der zuständigen Behörde. Der Bescheid enthält einen Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Jagdausübungsberechtigte die erforderliche Zuverlässigkeit für die übertragene Aufgabe nicht mehr besitzt – Anlage 3.

### **4. Kennzeichnung des Wildschweines; Wildursprungsschein (Anlage 4) und Wildmarken**

Anliegend ist das Muster des in Sachsen-Anhalt zu verwendenden Wildursprungsscheines dargestellt. Der Wildursprungsschein ist nur gemeinsam mit der am beprobten Stück anzubringenden Wildmarke anzuwenden. Einzelheiten der Probenahme, Ausfüllung des Wildursprungsscheins und Anbringung der Wildmarken sind Gegenstand der Schulung.

Der Wildursprungsschein wird in dreifacher Ausfertigung (Original und zwei Durchschriften) erstellt.

Die praktische Durchführung der Trichenenprobenentnahme, der Kennzeichnung des Wildkörpers, der Probenuntersuchung und der Aufbewahrung der Teile des Wildursprungsscheines wird wie folgt festgelegt:

Am Wildkörper wird nach der Probenahme die Wildmarke (ST plus fünfstellige Nummer, nicht wieder verwendbar) angebracht, die Nummer wird auf den Wildursprungsschein übertragen.

Der Wildursprungsschein wird vom Jagdausübungsberechtigten (ggf. zusammen mit dem Erleger, wenn der Jagdausübungsberechtigte das Stück nicht selbst erlegt hat) ausgefüllt. Der komplette Durchschreibesatz wird zusammen mit der Probe dem Untersucher übergeben. Von der Trichinenuntersuchungsstelle wird der Untersuchungsteil des Scheines ausgefüllt.

Das Original mit der ersten Durchschrift geht an den Jagdausübungsberechtigten zurück. Der Jagdausübungsberechtigte behält das Original. Die erste Durchschrift ist für den Käufer des Wildbrets bestimmt. Die zweite Durchschrift verbleibt in der Untersuchungsstelle und ist dort aufzubewahren.

## **5. Bezug von Wildursprungsscheinen und Wildmarken**

Die zu verwendenden Wildursprungsscheine und Wildmarken können von den Jagdausübungsberechtigten direkt bei einer Druckerei gegen Rechnung bezogen werden. Einzelheiten der Verfahrensweise werden gesondert bekannt gemacht.

## **6. In-Kraft-Treten**

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Bekanntgabe in Kraft. Er gilt zunächst bis zum 31.03.2006, da mit Änderungen der Wildkennzeichnung zu rechnen ist.